

§ 15 Eingliederungsvereinbarung

(1) Die Agentur für Arbeit soll unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung erforderlichen persönlichen Merkmale, berufliche Fähigkeiten und die Eignung feststellen (Potenzialanalyse). Die Feststellungen erstrecken sich auch darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird. Tatsachen, über die die Agentur für Arbeit nach § 9a Satz 2 Nummer 2 des Dritten Buches unterrichtet wird, müssen von ihr nicht erneut festgestellt werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich eingliederungsrelevante Veränderungen ergeben haben.

(2) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 die für ihre Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). In der Eingliederungsvereinbarung soll bestimmt werden,

1. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt die leistungsberechtigte Person erhält,
2. welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen sollen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind,

3. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden.

Die Eingliederungsvereinbarung kann insbesondere bestimmen, in welche Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll.

(3) Die Eingliederungsvereinbarung soll regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Bei jeder folgenden Eingliederungsvereinbarung sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen. Soweit eine Vereinbarung nach Absatz 2 nicht zustande kommt, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt getroffen werden.

(4) In der Eingliederungsvereinbarung kann auch vereinbart werden, welche Leistungen die Personen erhalten, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Diese Personen sind hierbei zu beteiligen.

Inhalt (in Ergänzung zu den Fachlichen Weisungen der BA):

1. Allgemeines
2. Potenzialanalyse
3. Eingliederungsvereinbarung
 - 3.1 Abschluss einer EGV
 - 3.2 Ersetzender Verwaltungsakt
 - 3.3 Inhalte der EGV
 - 3.4 Weitere Inhalte und Besonderheiten
 - 3.5 Rechtsfolgenbelehrung
4. Verfahrensvorschriften
 - 4.1 Zeitlicher Rahmen
 - 4.2 Fortschreibung der EGV

Randzeichen:

Rz. 15.1	Fachliche Weisungen der BA
Rz. 15.2	Meldeaufforderung
Rz. 15.3	Aufnahme Fallmanagement – zeitliche Richtwerte
Rz. 15.4	Potenzialanalyse
Rz. 15.5	Abschluss EGV
Rz. 15.6	Erfassung der EGV im FMG2
Rz. 15.7	ersetzender Verwaltungsakt
Rz. 15.8	Eingliederungsleistungen
Rz. 15.9	Wegfall der Schadenersatzpflicht
Rz. 15.10	Integrationskurse für Spätaussiedler
Rz. 15.11	Arbeitsunfähigkeit
Rz. 15.12	Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrung
Rz. 15.13	Sanktionen
Rz. 15.14	Geltungsdauer
Rz. 15.15	Fortschreibung

Paragraph: § 15 SGB II / Eingliederungsvereinbarung**Wesentliche Änderungen:**

Fassung vom 28.08.2007:

- Anpassung wg. Aufenthaltsgesetzes (Sprachkurs)

Fassung vom 21.01.2009:

- Anpassung der Anlage 1 an die aktuelle Rechtsprechung/Richtlinien MAGS

Fassung vom 01.01.2013:

- Anpassung Grundlagen bezüglich der Beteiligten

Fassung vom 01.06.2017:

- Verweis auf die Fachlichen Hinweise der BA
- ergänzende Regelung zur Erfassung im FMG2

Fassung vom 01.07.2017:

- Anpassung Rz. 15.3 an Erfordernisse der Potenzialanalyse

Fassung vom 01.07.2018:

- Anpassung bezüglich der Geltungsdauer und Dokumentation der Potenzialanalyse

- ergänzende Hinweise zur Meldeaufforderung, Inhalten der EGV

Fassung vom 23.05.2019:

- Anpassung bezüglich der Geltungsdauer
- Vorgabe eines kreiseinheitlichen Vordrucks

Fassung vom 14.05.2020:

- Anpassung bezüglich der Geltungsdauer
- Begründung der Geltungsdauer
- Vordruck EGV und ersetzender VA mit Rechtsfolgenbelehrung

1. Allgemeines

Die Fachlichen Weisungen § 15 SGB II der BA in der jeweils gültigen Fassung werden für anwendbar erklärt. BA-spezifische Formulierungen sind entsprechend umzudeuten. In den folgenden Abschnitten werden Regelungen zu den Punkten getroffen, die die Fachlichen Weisungen der BA ergänzen und weitere klarstellende Hinweise aufgenommen. Im Punkt 4.1 wird von den Fachlichen Weisungen der BA abgewichen.

Rz. 15.1
Fachliche
Weisungen BA

Für die Einladung zur Erstellung einer Potenzialanalyse und zum Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung gelten die Bestimmungen über die allgemeine Meldepflicht (§ 59 SGB II i. V. m. § 309 SGB III). Auf die Fachlichen Weisungen der BA wird verwiesen.

Rz. 15.2
Meldeaufforderung

Gerechnet ab dem Tag der Antragstellung soll für den Zeitpunkt des Erstgespräches folgender Richtwert als Zielvorgabe insbesondere bei U25 gelten:

Rz. 15.3
Aufnahme Fall-
management -
zeitliche Richtwerte

Erstgespräch	1 Woche
--------------	---------

Für das Profiling (FMG2 unterstützte Potenzialanalyse) und den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung muss zunächst eine Fallhülle im WebDialog angelegt werden, um dann die Kundendaten über die Austauschdatenbank in den FMG2 zu überspielen. (Zu den Gründen der Fallhülsenenerstellung im WebDialog siehe Rd.Schr. 004/14) Daher sind die folgenden Richtwerte gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Antragsunterlagen maßgeblich:

Potenzialanalyse	2 Wochen
Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung	3 Wochen

Liegen auch einen Monat nach Antragstellung noch keine Antragsunterlagen des Kunden vor und erfolgt keine Ablehnung wegen fehlender Mitwirkung, gelten folgende Richtwerte ab Antragsstellung:

Potenzialanalyse	5 Wochen
Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung	6 Wochen

2. Potenzialanalyse

Das Erfordernis einer Potenzialanalyse als Grundlage der zu treffenden EGV ist grundsätzlich abhängig vom Bearbeitungsstatus des Kunden. Mit jedem Kunden, der im FMG2 den Status „laufend“ erhält, ist ein Profiling zu erstellen und in der Akte und im FMG2 zu dokumentieren.

Rz. 15.4
Potenzialanalyse

Das Profiling ist als Ausdruck in der eAkte zu speichern (s. Forum SGB II – Technischer Support – AKDN-Fallmanager –Handbücher – Profiling erfassen (Version 0003)).

Zur Zuordnung der Bearbeitungsstatus wird auf den Pflichtfeldkatalog verwiesen.

Bereits im Rahmen des SGB III erfolgte Profilings (Wechsler) sollen berücksichtigt werden.

3 Eingliederungsvereinbarung

3.1 Abschluss einer EGV

Rz. 15.5
Abschluss EGV

Als Ergebnis der Potenzialanalyse werden die konkreten Schritte des Eingliederungsprozesses in der EGV vereinbart. Soll im Einzelfall trotz des Bearbeitungsstatus „laufend“ von einer EGV abgesehen werden, sind die Gründe für die Entscheidung aktenkundig zu machen und im FMG2 zu dokumentieren. Auch in diesen Fällen ist regelmäßig ein Wiedervorgetermin nach spätestens 6 Monaten einzutragen, um die Ausnahmetatbestände erneut zu prüfen (z.B. Vorlage Schulzeugnisse, Pflegenachweis etc.) Falls Ausnahmetatbestände weiterhin vorliegen, sind sie erneut aktenkundig zu machen und im FMG2 zu dokumentieren.

Kunden, bei denen zunächst geklärt werden muss, ob Sie erwerbsfähig sind, erhalten vorübergehend den Status ‚nicht in Bearbeitung‘. Mit ihnen wird keine EGV geschlossen. Da die Erwerbsfähigkeit Voraussetzung einer Eingliederungsvereinbarung (EGV) ist, kann die Klärung derselben nicht Gegenstand der EGV sein.

Der Abschluss bzw. die Fortschreibung der Eingliederungsvereinbarung ist in der EDV (Kundendesktop - EGV im FMG2) zu dokumentieren.

Rz. 15.6
Erfassung der EGV
im FMG2

Die EGV wird anschließend aus dem FMG2 mit dem kreiseinheitlichen EGV-Vordruck generiert. **Dieser ist zu verwenden.**

Der Vordruck ist unter der Vordruckart „EGV“ im Team 700 hinterlegt und setzt sich aus den ausgefüllten Feldern im FMG2 (EGV; EGV-Aufgaben KD und EGV-Aufgaben JC) zusammen. Die Erfassung des Inhalts der Eingliederungsvereinbarung im FMG2 ist daher zwingend erforderlich.

Zunächst müssen eine kurze interne Bezeichnung sowie das „von“- und das „bis“- Datum erfasst werden.

Danach stehen die Textfelder ‚Text1‘ bis ‚Text4‘ zur Verfügung. Diese Textfelder sind wie folgt zu nutzen:

Text(1)	Begründung der Laufzeit
Text(2)	Ziele, Eingliederungsstrategie
Text(3)	Bezug zur Potenzialanalyse
Text(4)	<i>(nicht belegt)</i>

Unter ‚Text(1)‘ muss die **Laufzeit der EGV** begründet werden (s. Rz. 15.14 – Geltungsdauer). Über die Lupen-Schaltfläche stehen jeweils hinterlegte Textbausteine zur Verfügung. Textbausteine des Kreises Kleve sind mit „KK...“ gekennzeichnet. Nach Auswahl der Textbausteine können diese im Erfassungsfeld weiter angepasst werden.

Unter ‚Text(2)‘ sind die **Ziele der EGV** zu erfassen. Hier sind die Ziele der Integrationsstrategie kleinschrittig zu benennen. Die Handlungsstrategien beziehen sich auf den Geltungszeitraum der EGV und können auch Zwischenschritte vor einer Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt sein, wie z. B. die Feststellung oder Förderung der Leistungsfähigkeit, der Erwerb oder Ausbau schulischer oder beruflicher Qualifikationen, die Stabilisierung der persönlichen Verhältnisse oder die Heranführung an den Arbeitsmarkt.

Unter ‚Text(3)‘ ist das **Ergebnis der Potenzialanalyse** aufzunehmen. Die hinterlegten Textbausteine können über die Lupen-Schaltfläche ausgewählt und anschließend im Erfassungsfeld weiter angepasst werden.

Nach Verwenden des speichern-Buttons erscheinen die Register „EGV-Aufgaben KD“, „EGV-Aufgaben JC“ und „EGV-Vorschau“.

Unter „EGV-Aufgaben KD“ und „EGV-Aufgaben JC“ ist für jede Vereinbarung im Rahmen der EGV eine Aufgabe anzulegen. Dabei ist als Kurztext eine treffende Überschrift zu erfassen und als Langtext die konkrete Vereinbarung, so wie sie in der EGV erscheinen soll. Über die Lupen-Schaltfläche sind auch hier zentrale Textbausteine (Kennzeichnung mit „KK...“) verfügbar, die grundsätzlich zu verwenden sind, jedoch ebenfalls im Erfassungsfeld weiter angepasst werden können. Für individuelle Vereinbarungen, für die es noch keine Textbausteine gibt, können eigene Texte eingefügt werden.

Auf die Ausführungen zur Anzeige- und Bescheinigungspflicht zur Arbeitsunfähigkeit (Ziffer 15.24 der Fachlichen Weisungen BA) wird hingewiesen. Da in den überwiegenden Fällen eine Vereinbarung zur Vorlage der Bescheinigung sinnvoll ist, wurde diese generell als Aufgabe des Kunden hinterlegt und muss ggf. im Einzelfall gelöscht werden.

Sind alle Aufgaben erfasst, kann die EGV gedruckt werden. Dazu ist der EGV-Vordruck im Team 700 zu verwenden.

Der „unterzeichnet“ – Haken führt dazu, dass die Daten des Eintrags nicht mehr verändert werden können. Dieser ist zu aktivieren, wenn die EGV gedruckt wurde.

3.2 Ersetzender Verwaltungsakt

Wenn eine Eingliederungsvereinbarung nicht zustande kommt, sollen die Regelungen durch Verwaltungsakt getroffen werden. Auch hierfür ist der kreiseinheitliche Vordruck unter der Vordruckart „EGV als VA“ im Team 700 zu verwenden. Der Vordruck setzt sich ebenfalls aus den ausgefüllten Feldern im FMG2 (Kundendesktop – EGV) zusammen. Auch für den ersetzenden Verwaltungsakt ist Erfassung der Inhalte im FMG2 daher zwingend erforderlich.

Rz. 15.7
Ersetzender Verwaltungsakt

3.3 Inhalte der EGV – Eingliederungsleistungen

Die in der EGV getroffenen wechselseitigen Verpflichtungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen. (Zur Nichtigkeit der Eingliederungsvereinbarung, wenn als Gegenleistung nur allgemeine und unverbindliche Absichtserklärungen des Jobcenters „vereinbart“ wurden: BSG v. 23.06.2016 - B 14 AS 30/15 R).

Rz. 15.8
Eingliederungsleistungen

Nach § 15 Abs. 2 Satz 3 SGB II sollen die Neigungen und Interessen des Leistungsberechtigten, die sich aus der Potenzialanalyse ergeben, in der Auswahl der Tätigkeiten und Branchen berücksichtigt werden, in denen die Eingliederung vorrangig erfolgen soll.

Im Hinblick auf die vertragliche Bindungswirkung der Eingliederungsvereinbarung sind Förderzusagen mit finanziellen Auswirkungen zu Lasten des Trägers der Grundsicherung für Arbeitsuchende immer erst dann zu treffen, wenn diese mit Blick auf die verfügbaren Haushaltsmittel auch konkret möglich sind.

Darüber hinaus kann der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Gewährung von Eingliederungsleistungen auch an den Eintritt bestimmter Bedingungen knüpfen (z.B. Erwerb eines Führerscheins, Fortdauer der Arbeitslosigkeit etc.).

Kommt der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende seinen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht nach, kann er vom erwerbsfähigen Leistungsberechtigten unter Fristsetzung zur Nacherfüllung aufgefordert werden. Der Zeitraum für das Recht der Nacherfüllung sollte in der Eingliederungsvereinbarung einvernehmlich auf 4-6 Wochen festgeschrieben werden. Nach Ablauf der Frist kann der erwerbsfähige Leistungsberechtigte die vereinbarten Leistungen durch eine Klage gemäß § 54 Abs. 5 Sozialgerichtsgesetz (SGG) verlangen.

Werden eventuelle Verständnisprobleme im Rahmen der vorangegangenen Beratung ausgeräumt, ist diese Erörterung aktenkundig zu dokumentieren. Hierbei reicht die pauschale Behauptung, solche seien erläutert worden, nicht aus. Die einzelnen Punkte sind zumindest stichwortartig anzuführen.

Die Schadenersatzpflicht bei Abbruch einer Bildungsmaßnahme ist weggefallen.

Rz. 15.9
Wegfall der Schadenersatzpflicht

3.4 Weitere Inhalte und Besonderheiten

Im Rahmen der Integrationskursverpflichtung tritt bei Spätaussiedlern eine besondere Problematik auf. Bei Spätaussiedlern ist nicht das AufenthaltsgG, sondern das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) einschlägig. Obwohl es sich bei Spätaussiedlern um deutsche Staatsangehörige handelt, ist auch für diese Personengruppe die Teilnahme an Integrationskursen vorgesehen.

Rz. 15.10
Integrationskurse für
Spätaussiedler

Nach dem BVFG besteht allerdings weder eine Teilnahmeverpflichtung an einem Integrationskurs noch ist eine Leistungskürzung im Fall der Nichtteilnahme im Gesetz vorgesehen. Somit können Pflichtverletzungen gemäß § 31 SGB II bei dieser Personengruppe nur dann sanktioniert werden, wenn die Verpflichtung zur Teilnahme in der Eingliederungsvereinbarung vereinbart wird.

Die Anzeige- und Bescheinigungspflicht der Arbeitsunfähigkeit besteht nach § 56 SGB II nicht mehr kraft Gesetzes, sondern muss in der EGV geregelt werden. Damit soll diese Verpflichtung nur noch für Kunden gelten, die in der aktiven Vermittlung sind (Kundenstatus „laufend“). Die Festlegung in der EGV ist nicht sanktionsbewehrt.

Rz. 15.11
Arbeitsunfähigkeit

3.5 Rechtsfolgenbelehrung

Die Rechtsfolgenbelehrung muss in einer dem Empfänger- bzw. Verständnishorizont des erwerbsfähigen Leistungsberechtigten angemessenen Form geschehen. Die Wiederholung des Gesetzestextes reicht nicht aus.

Rz. 15.12
Anforderungen an die
Rechtsfolgenbelehrung

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 05.11.2019 – 1 BvL 7/16 - erfolgte eine Anpassung der Rechtsfolgenbelehrung. Der verbindliche EGV-Vordruck berücksichtigt die aktualisierte Fassung.

Bezüglich weitergehender Ausführungen und Informationen zur Rechtsfolgenbelehrung und zu Sanktionen wird auf die Fachlichen Weisungen der BA zu §§ 31 ff und den Infobrief des Kreises Kleve mit Beispielen und Bescheidmustern verwiesen.

Rz. 15.13
Sanktionen

4. Verfahrensvorschriften**4.1 Zeitlicher Rahmen**

Abweichend von den Regelungen der Fachlichen Weisungen der BA ist die Eingliederungsvereinbarung befristet abzuschließen. Im Interesse eines kontinuierlichen Eingliederungsprozesses muss die Vereinbarung spätestens nach Ablauf von 6 Monaten überprüft und fortgeschrieben werden. Daher bietet eine unbefristete EGV keinerlei Vorteile.

Rz. 15.14
Geltungsdauer

Regelmäßig soll eine Laufzeit von 6 Monaten vereinbart werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine kürzere oder eine längere Laufzeit verabredet werden. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Laufzeit der EGV an der Dauer einer Maßnahme zur Eingliederung in Ar-

beit orientiert. Nach der neueren Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 21.03.2019 – B 14 AS 28/18 R) sowie des LSG NRW (Beschluss vom 14.11.2019 – L 21 AS 1444/19 B ER) ist eine flexible Vereinbarung des Geltungszeitraumes – auch über die Dauer von 6 Monaten hinaus – möglich. Jedoch muss die Regelung über die Dauer in jedem Fall begründet werden und von hinreichenden Ermessenserwägungen getragen sein. Bei einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten muss eine konkrete Regelung für eine gemeinsame Überprüfung oder Anpassung getroffen werden. Hierfür muss ein konkreter Termin festgelegt werden oder eine konkrete Frist genannt werden, die auf den Geltungszeitraum abgestimmt ist. Es reicht nicht aus, auf den gesetzlichen Überprüfungszeitraum zu verweisen.

Zu den Gründen für einen abweichenden Geltungszeitraum wird auf Ziffer 15.31 f der Fachlichen Weisungen der BA verwiesen. Besonders hingewiesen wird auf die Befristung auf den Tag vor Vollendung des 25. Lebensjahres bei jungen erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen.

Eine Befristung von auf weniger als 6 Monate kann in Betracht kommen z. B. für junge Leistungsberechtigte und in Fällen, in denen vor einer Festlegung der Eingliederungsstrategie Maßnahmen der Eignungsfeststellung angezeigt sind.

Die Befristung zum Ende der Zuweisung einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit gilt auch für eine Beschäftigung nach § 16 i SGB II. Die EGV kann in diesem Fall über den gesamten Förderzeitraum geschlossen werden (s. Rz. 16i.22 der Weisung zu § 16 i SGB II).

Soweit wesentliche Änderungen vor Ablauf von sechs Monaten eintreten, muss eine Überprüfung entsprechend früher vorgenommen werden. Insbesondere vor dem Antritt einer konkreten Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit, die bisher nicht als Leistung in der Eingliederungsvereinbarung aufgeführt ist, ist eine Anpassung der Eingliederungsvereinbarung zwingend erforderlich.

Sofern in der EGV nur die grundsätzliche Teilnahme an einer Maßnahme vereinbart wurde, kann die Konkretisierung durch ein die EGV ergänzendes schriftliches Angebot erfolgen (Ziffer 15.16 Fachliche Weisungen).

4.2 Fortschreibung der EGV

Bei der Überprüfung und Fortschreibung der EGV sind die bisher gewonnenen Erfahrungen zu berücksichtigen (§ 15 Absatz 3 S.2 SGB II). Hierzu ist es zunächst erforderlich, die Potenzialanalyse zu bearbeiten und erneut im FMG2 zu dokumentieren sowie zur Akte zu nehmen.

Rz. 15.15
Fortschreibung

Es ist darauf zu achten, dass mit dem Abschluss der Folgevereinbarung die zuvor abgeschlossene Eingliederungsvereinbarung aufgehoben bzw. fortgeschrieben oder ergänzt wird.

Eine Ergänzung der EGV ist nur möglich, wenn die bisherige EGV noch gültig ist und kann nicht über das ursprünglich festgelegte Enddatum erfolgen. Soll eine Vereinbarung über einen neuen längeren Geltungszeitraum getroffen werden, muss die bisherige EGV aufgehoben und ersetzt werden.

Die Erfassung im FMG2 kann über die Funktion „EGV duplizieren“ erfolgen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass der Inhalt der EGV nicht wortgleich für den Folgezeitraum übernommen wird.

Im Druckdialog erscheint der Reiter ‚Zusatzangaben‘. Unter diesem Reiter wird die Auswahl getroffen, ob die neue EGV die bisherige (noch gültige!) ergänzen soll und die früher getroffenen Vereinbarungen ihre Gültigkeit behalten sollen. Wird das Häkchen nicht gesetzt, wird der Text aufgenommen, dass die neue Vereinbarung die bisherige ersetzt.